

PRÄZISIERUNG ZUM AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

DIGITAL INNOVATION HUBS 2023

4. AUSSCHREIBUNG

Die Präzisierung wurde in roter Farbe zur besseren Lesbarkeit hervorgehoben.

3.1 Was sind die Anforderungen an einen Digital Innovation Hub?

Digital Innovation Hubs sind erste Ansprechpartner für **österreichische KMU**, sie unterstützen **diese** mit ihrer **Expertise, Vernetzung und Infrastruktur bei der Nutzung von Schlüsseltechnologien im digitalen Transformationsprozess**. KMU erhalten durch die Digital Innovation Hubs einen einfachen Zugang zu Fachleuten in ganz Österreich aus verschiedenen Einrichtungen wie Universitäten, Fachhochschulen, Kompetenzzentren, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen.

Ein Digital Innovation Hub wird als **Konsortialprojekt** eingereicht und besteht aus **mindestens drei Einrichtungen mit Forschungsschwerpunkten im Digitalisierungsbereich** (z. B. Universitäten, Fachhochschulen, Intermediäre, COMET-Zentren, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Unternehmen, jeweils außerhalb allfälliger anderer geförderter Projekte). Diese Einrichtungen, die KMU an ihren Standorten Angebote zur Verfügung stellen, betreiben den Digital Innovation Hub als sogenannte „**Digitalzentren**“ im **Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten**.

Im Rahmen dieser Ausschreibung müssen **zumindest drei Digitalzentren** aus dem jeweiligen Digital Innovation Hub Konsortium der 1. Ausschreibung 2018 vertreten sein. **Die Rolle der Konsortialführung des jeweiligen Digital Innovation Hubs kann durch jedes Konsortialmitglied des entsprechenden Digital Innovation Hubs der 1. Ausschreibung wahrgenommen werden**. Im Sinne einer Verstetigung der bereits etablierten Strukturen wird dadurch die Erhaltung des individuellen **Charakters eines Digital Innovation Hubs der 1. Ausschreibung 2018** (Zusammensetzung, Zielsetzung, Ausrichtung) sichergestellt. Hinsichtlich der Erweiterung der inhaltlichen Expertise zum Ausbau des Angebotsspektrums ist eine Aufnahme neuer Konsortialmitglieder zulässig.

Die Konsortialführung reicht den Förderungsantrag ein und vertritt das gesamte Konsortium gegenüber der FFG. Alle Konsortialmitglieder müssen jeweils über eine juristische Person in Österreich verfügen.

Netzwerkpartner (nicht-wissenschaftlich ausgerichtete Partner) wie Intermediäre, Clusterorganisationen, Interessensvertretungen, können ebenfalls als **Konsortialmitglieder** auftreten, wenn diese Unterstützungsmaßnahmen anbieten bzw. ihr Netzwerk & Know-how zur Erreichung der Zielgruppe zur Verfügung stellen.